8/SN-229/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Orig

VEREINIGUNG **OSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER**

Li Klausgraber

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien Retrifft GESETZENTWURF 6. SEP. 1989 Datum:

> Wien, 1989 09 01 Dr.Ri/Dk/486

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

<u>Beilagen</u>

and the second s

en de la companya de la co La companya de la co

en en 1985 en 1996 en La companyación de la companyación

The second section of the second section of the second second section of the second section of the second section of the second section s

VEREINIGUNG OSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2 1031 Wien

_

Wien, 1989 08 31 Dr.Ri/Dk/483

<u>Betrifft:</u> Abfallwirtschaftsgesetz; Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreibens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 26.Juni 1989 (eingelangt am 17.Juli 1989), Zl. 08 3504/62-I/6/89, mit welchem um Stellungnahme zum neuen Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes ersucht wurde.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfes eines Abfallwirtschaftsgesetzes zur neuerlichen Stellungnahme. Grundsätzlich ist es außerordentlich positiv zu werten, daß ein Gesetzentwurf nach gründlicher Überarbeitung auf Grund der eingelangten Stellungnahmen neuerlich zur Begutachtung ausgesandt wird. Jedoch muß die Vereinigung österreichischer Industrieller mit Befremden feststellen, daß die von ihr in der Stellungnahme vom 9.2.1989 vorgetragenen Bedenken und Anregungen in keiner Weise im neuen Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Vielmehr ist der überarbeitete Entwurf als legistisch wesentlich schlechter und unausgereifter anzusehen und enthält gegenüber dem ersten Entwurf eine Reihe von Verschärfungen und Neuerungen, die sowohl praxisfremd als auch nicht administrierbar und durch die mangelnde Determinierung zudem verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind.

Da der nunmehr vorgelegte Entwurf nicht einmal als geeignete

- 2 -

Diskussionsgrundlage anzusehen ist, regt die Vereinigung österreichischer Industrieller an, eine Arbeitsgruppe zur
(neuerlichen) Überarbeitung des Ministerialentwurfes eines Abfallwirtschaftsgesetzes vom 20.12.1988 einzusetzen. Sie bietet
schon jetzt ihre Mitarbeit in einer solchen Arbeitsgruppe an, die
unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Stellungnahmen einen
den Zielen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung entsprechenden, legistisch klaren und verständlichen und auch tatsächlich
administrierbaren Entwurf ausarbeitet.

Der Ordnung halber weist die Vereinigung österreichischer Industrieller in Anbetracht der Unausgereiftheit des nunmehr ausgesandten Gesetzentwurfes ausdrücklich darauf hin, daß sie ihre Stellungnahme vom 9.2.1989 vollinhaltlich aufrechterhält. Im Folgenden werden lediglich einzelne besonders bedenkliche Aspekte des neuen Entwurfes hervorgehoben.

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 9.2.1989 hat die Vereinigung österreichischer Industrieller darauf hingewiesen, daß es sich bei dem zu schaffenden Abfallwirtschaftsgesetz um ein Wirtschaftsgesetz handelt, in dem unter anderem massive Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorgesehen sind. Mit allem Nachdruck ist deshalb darauf zu verweisen, daß die Regelung derartiger Fragen des Wirtschaftslebens in die Kompetenz des Wirtschaftsministers fällt. Sollte - entgegen den geäußerten Bedenken - mit Hinweis auf die B-VG-Novelle 1988 in Bezug auf den dort angeführten Abfall dem Umweltminister die Kompetenz zugeordnet werden sollen, so müßte zumindest eine Mitkompetenz des Wirtschaftsministers sowohl bei der Vollziehung als insbesondere bei der Erlassung notwendiger Verordnungen vorgesehen werden. Eine solche Mitkompetenz, welche die Beachtung volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte sicherstellen würde, ist auch in Analogie zur Gewerbeordnung angebracht, wo durch die letzte Novelle im Sinne eines verstärkten Umweltschutzes die Mitkompetenz des Umweltministers statuiert wurde; die Einbindung des Wirtschaftsministers in ein Abfallwirtschaftsgesetz zur Sicherung einer integrierten Sichtweise der Probleme stellt für die Industrie jedenfalls eine conditio sine qua non dar.

Grundsätzlich wurde bereits darauf hingewiesen, daß der nunmehrige Gesetzentwurf legistisch unausgereifter und mangelhafter ist als der Entwurf vom 20.12.1988. Dies liegt unter anderem daran, daß er wesentlich unübersichtlicher und unsystematischer gestaltet ist. Dazu gehört auch, daß - im Vergleich zum vorangehenden Entwurf - jetzt noch weniger und noch unpräzisere Definitionen enthalten sind. Jedoch ist gerade das Gegenteil - nämlich klare, verständliche und mit der übrigen Rechtsordnung in Einklang stehende Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen - für einen den Staatsbürgern zumutbaren und auch tatsächlich administrierbaren Gesetzestext erforderlich. In diesem Zusammenhang verweist die Vereinigung österreichischer Industrieller ausdrücklich auf die unabdingbare Notwendigkeit der Unterscheidung von "Abfall" und "Wirtschaftsgut" sowohl was die Definition als auch was die daraus folgenden Regelungen anbelangt. Ebenso müssen Abfallvermeidung und Abfallverwertung als gleichwertig angesehen und behandelt werden, wobei in jedem Fall die Bezugnahme auf wirtschaftliche und technische Möglichkeiten bei den einzelnen Maßnahmen notwendig ist.

Ausdrücklich sei auch neuerlich hervorgehoben, daß Parallelregelungen zur Gewerbeordnung in Bezug auf "anlagenbezogene Abfallvermeidung" weder sachlich gerechtfertigt noch sinnvoll sind.

Abgesehen davon, daß derartige Regelungen in einer Weise in Unternehmensabläufe und -entscheidungen eingreifen, die mit einer ökosozialen Marktwirtschaft nicht in Einklang zu bringen sind, gehören solche Bestimmungen auch eindeutig in die Gewerbeordnung - wo sie ja auch in vernünftiger Form bereits enthalten sind - und fallen ausschließlich in die Kompetenz des Wirtschaftsministers. Derartige zusätzliche Regelungen in einem Ab-

- 4 -

fallwirtschaftsgesetz werden von der Industrie nachdrücklich abgelehnt.

Auch die Regelungen über produktbezogene Abfallvermeidung bedürfen unbedingt ausreichender Determinierungen, um einerseits verfassungsrechtlich unbedenklich und andererseits auch tatsächlich anwendbar und vollziehbar zu sein. Ein Produktionsverbot aus bloß abfallwirtschaftlichen Gründen erscheint jedenfalls mit den Prinzipien der Marktwirtschaft unvereinbar.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Abfällen und die Überwachung der Abfallwirtschaft müssen den jeweiligen Stoffen und Anlagenarten angepaßte, leicht und unbürokratisch vollziehbare Regelungen getroffen werden. Eine umfassende Ermächtigung des Umweltministers, die Einfuhr bzw. Ausfuhr bestimmter Arten von Abfällen generell zu verbieten, ist jedenfalls staatsrechtlich äußerst problematisch (Legalitätsprinzip, Gleichheitsgrundsatz) und wird abgelehnt.

Maßnahmen freiwilliger Selbstbeschränkung bzw. durch den Markt gesteuerte Abfallbewirtschaft anzustreben und erst bei deren Erfolglosigkeit zu zwingenden Regelungen zu greifen, der einzig sinnvolle und mit einer ökosozialen Marktwirtschaft vereinbare ist. Der Entfall des im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Kooperationsprinzips bedeutet die Aufgabe marktwirtschaftlicher Grundsätze zu Gunsten planwirtschaftlicher bürokratischer Ansätze, der entschieden entgegengetreten wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ausschöpfung der gesetzlichen Aufträge und rechtlichen Möglichkeiten zur Planung und Schaffung von zusätzlichen Entsorgungseinrichtungen unbedingt erforderlich ist. Die Wirtschaft ist nur dann in der Lage, den staatlichen Zielvorgaben bezüglich Abfall (freiwillig) zu entsprechen, wenn

die notwendigen Rahmenbedingungen und Einrichtungen auch gewährleistet bzw. geschaffen werden.

Abschließend bietet die Vereinigung österreichischer Industrieller nochmals ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung eines den Prinzipien der ökosozialen Marktwirtschaft entsprechenden, legistisch einwandfreien, praktikablen und vollziehbaren Gesetzentwurfes auf der Basis des Ministerialentwurfes vom 20.12.1988 an.

Der Ordnung halber wir mitgteilt, daß unter einem 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Peter Kapral) (Dr. Verena Richter)